

**Staatskanzlei***Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Sozialversicherungsrecht: einheitliche Grundlagen bei Missbrauch**

**Solothurn, 23. Mai 2017 – Der Bundesrat will im Sozialversicherungsrecht eine einheitliche Grundlage für Observationen schaffen. Zudem sollen die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung angepasst sowie der Vollzug optimiert werden. Der Solothurner Regierungsrat stimmt diesem Vorgehen grundsätzlich zu.**

Das Gesetz über den allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts, ATSG, definiert die wichtigsten Grundsätze und das Verfahren in der Sozialversicherung. Die Versicherungsträger aller Sozialversicherungszweige mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge sind dem ATSG unterstellt. Nun soll das Gesetz überarbeitet werden.

**Observationen und Missbrauchsbekämpfung**

Die gesetzliche Grundlage, wann Sozialversicherungen bei Missbrauchsverdacht Observationen durchführen können, ist in der Schweiz unterschiedlich. Im Gesetz über den allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts sollen deshalb neu die Rahmenbedingungen ausgeführt und vereinheitlicht werden.

Und: einzelne bestehende Bestimmungen sowie Abläufe zur Missbrauchsbekämpfung sollen angepasst werden. So können Geldleistungen neu bei strafrechtlich verurteilten Personen auch dann sistiert werden, wenn sich diese einem angeordneten Straf- oder Massnahmenvollzug entziehen. Heute dürfen die Zahlungen erst dann eingestellt werden, wenn sich die Person

tatsächlich im Vollzug befindet.

Der Solothurner Regierungsrat ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Er schlägt jedoch noch folgende Ergänzungen vor:

Der Gesetzgebungsprozess zur Observation sollte aus dieser Revision des ATSG herausgelöst und schnellstmöglich separat durchgeführt werden.

Bei Untersuchungshaft von mehr als 3 Monaten und vorzeitigem Strafvollzug sind die Leistungen einzustellen, zudem haben die Strafvollzugsbehörden Haftantritte oder verweigerter Haftantritte zu melden.

### **Gerichtskosten anders verteilen**

Für sozialversicherungsrechtliche Gerichtsverfahren in den Kantonen werden die Kosten neu geregelt. Damit können alle Sozialversicherungen, die dem ATSG unterstehen, den Parteien Gerichtskosten für Beschwerdeverfahren auferlegen. Dies ist bisher einzig im Bereich der IV möglich. Dazu liegen zwei Varianten vor. Der Regierungsrat unterstützt jene Variante, die den Kostendruck auf das Versicherungsgericht etwas abdämpft und damit die kantonalen Finanzen entlastet.

### **Anpassungen im internationalen Kontext**

Im Weiteren sollen die Systeme der sozialen Sicherheit der Schweiz und der EU mit dieser Revision besser koordiniert werden, etwa mit Bestimmungen zum elektronischen Datenaustausch. Der Regierungsrat lehnt es jedoch ab, dass der Bundesrat weitere Kompetenzen erhält. Er ist überzeugt, dass auf neue Bundesvorschriften für die Informatik verzichtet werden kann und eine völlig offene Mitfinanzierungsverantwortung solcher Projekte durch kantonale Organe abzulehnen ist.